

fz.: 43.2-1711-I-2022-16

Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG

Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 auf die Altholzaufbereitungsanlage

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 Nr. 1 u. 2 BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV

1. Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1067, Gemarkung Markt Bibart, eine Altholzlager-/ und /-sortieranlage mit Zerkleinerung.

Zum 15.02.2022 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 16.02.2022 in Kraft getreten. In der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt.
Insbesondere in Bezug auf strengere Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, sowie auf die Verkürzung der Messintervalle sind weitergehende Anforderungen an den o. g. Betrieb zu stellen.
2. Bei der Firma Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1 und 8.11.2.3 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.11.2.1 und 8.11.2.3, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.
3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes -Verordnung über das Genehmigungsverfahren- (9. BImSchV).
4. Die beabsichtigten Regelungen sollen wie folgt lauten:

„Unter Beibehaltung bzw. Beachtung der Auflagen zum Immissionsschutz der Bescheide vom 15.12.2000 und 27.03.2009 (jeweils I-2000-4) sowie vom 30.01.2009 (I-2008-4) werden die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt.

Die hier gültigen Auflagen werden unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen angepasst:

Emissionsbegrenzungen und Wartung

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas nach der Entstaubungsanlage dürfen eine Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

- 2.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheidungsanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu warten und zu betreiben.

Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsintervalle dürfen drei Monate nicht übersteigen. Über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten sind entsprechende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

- 2.3 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage, insbesondere deren Ausfall, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Auf die Meldepflichten bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 31 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

- 2.4 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messung nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage der in Auflage Nr. 1 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Hinweis: Die nächste Emissionsmessung steht für den September 2022 an.

- 2.6 Die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

- 2.7 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

- 2.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass

repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- c) *Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.*
- d) *Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.*
- e) *Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.*

2.9 *Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.*

2.10 *Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.*

3. *Weitergeltung bisheriger Bescheide*

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.“

5. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, Frau Wolf, Tel. 09161/92-4321, und zudem in der Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV):

Dienststunden Landratsamt: Mo. – Fr., 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mo., Di., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie
Do., 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienststunden Gemeinde: Mo. – Fr., 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
Do., 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

6. Während der Auslegung und bis 1 Monat danach, also

bis einschließlich **19.08.2022**

können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Marktgemeinde Markt Bibart erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz BImSchG).

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

7. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 07.06.2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

W u s t
Oberregierungsrat